

Nachprüfung bei den Freizügigkeitseinrichtungen in der beruflichen Vorsorge

Bundesamt für Sozialversicherungen

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) eine Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen aus ihrem Bericht «Freizügigkeitseinrichtungen in der beruflichen Vorsorge – Evaluation der Vorteile und Risiken für die Versicherten und den Bund»¹ vom 20. Mai 2016 durchgeführt.

Die Evaluation von 2016 zeigte Schwachstellen auf

Damals wurde geprüft, inwiefern die Freizügigkeitseinrichtungen (FZ-Einrichtungen) den Erhalt des Vorsorgeschatzes gewährleisten und wie gross die finanziellen Risiken für die Inhaber von Freizügigkeitsguthaben (FZ-Guthaben) und für den Bund sind.

Die EFK ist zum Schluss gekommen, dass die FZ-Guthaben im Allgemeinen sicher und gesetzeskonform verwaltet werden. Gleichzeitig hat sie einige Schwächen und Risiken, insbesondere an den Schnittstellen zwischen FZ-Einrichtungen und Pensionskassen, festgestellt. Dabei ging es um mangelnde Information zuhanden der Versicherten, Vereinbarungen, die nicht gesetzeskonform waren sowie nicht vollständig eingebrachte FZ-Guthaben bei Eintritt in eine neue Pensionskasse. Ausserdem hat sie festgestellt, dass die FZ-Guthaben im Falle eines Konkurses einer FZ-Einrichtung nicht ausreichend geschützt sind.

Die Nachprüfung ergab verbleibende Risiken

Von den insgesamt fünf Empfehlungen waren zur Zeit der Nachprüfung noch vier offen. Es hat sich gezeigt, dass das BSV die beiden Empfehlungen hinsichtlich der Einbringung aller FZ-Guthaben und deren Schutz im Konkursfall umsetzen wollte, in der Altersreform 2020 und in der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und der Optimierung in der 2. Säule aber jeweils am politischen Willen gescheitert ist. Dies ist insbesondere bezüglich der Freizügigkeitsguthaben bei Banken bedauerlich, da die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausweitung des Konkursprivilegs aus Sicht der EFK keinen genügenden Schutz bietet. Die Empfehlung zur besseren Information der Versicherten hat das Amt mit einer Minimallösung umgesetzt.

Die Empfehlung an die OAK BV ist hinfällig geworden. Die EFK hat alle Empfehlungen geschlossen.

¹ Der Evaluationsbericht PA 14471 vom 20. Mai 2016 ist auf der Webseite der EFK abrufbar (www.efk.admin.ch).